

05.05.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R

zu **Punkt 87** der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, auch zu den folgenden, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- d) Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung
§ 28b Abs. 1 Ziffern 1 und 2 IfSG, § 20 Abs. 5 Ziffer 1,
§ 20 Abs. 7 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg
(verschärfte Kontaktbeschränkungen und Ausgangsbeschränkungen der Notbremse) auszusetzen
Antragstellerin: ...

– 1 BvQ 51/21 –

- e) Verfassungsbeschwerde
des Herrn L.
und 79 weiterer Beschwerdeführender
gegen - § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG,
soweit er auch Personen, bei denen von einer vollständigen Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum untersagt;
- § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG;
- § 73 Absatz 1a Nummer 11b IfSG, soweit er regelt, dass auch private Zusammenkünfte von Personen, bei denen von einer

Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 infolge Impfung oder als Genesene auszugehen ist, ordnungswidrig sind und

- § 73 Absatz 1a Nummer 11c IfSG

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

– 1 BvR 860/21 –

f) Verfassungsbeschwerde
des Herrn Dr. W.

gegen § 28b, § 28c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bekanntgegeben im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 22. April 2021

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

– 1 BvR 865/21 –